

# **TV Gültstein e.V.**

## **Abteilungsordnung der Abteilung Tennis**

In Ergänzung der Vereinssatzung des Turnvereins Gültstein e.V. (nachfolgend Verein genannt) hat die Tennisabteilung folgende Abteilungsordnung:

### **§ 1 Zweck**

- 1) Die Tennisabteilung verfolgt unmittelbar die Pflege des Tennissports, sie fördert insbesondere die Schüler und Jugendmitglieder. Im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zum TV Gültstein unterstützt sie die Ausübung anderer Sportarten.

### **§ 2 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung**

- 1) Ordentliches Mitglied der Tennisabteilung kann nur die Person werden, die 18 Jahre alt und Mitglied des Vereins ist oder mit seinem schriftlichen Aufnahmesuch an die Tennisabteilung die Mitgliedschaft im Verein beantragt. Mitglieder bis 16 Jahre sind Schüler und von 16 Jahre bis 18 Jahre Jugendliche.
- 2) Über die Aufnahme von Interessenten, die bereits Vereinsmitglieder sind, entscheidet der Ausschuss. Über Anträge von Nichtmitgliedern beschließt zunächst der Ausschuss. Er teilt seinen Beschluss dem Vorstand mit, der ggf. nach Anhörung des/der Abteilungsleiter/in abschließend entscheidet und die antragstellende Person schriftlich benachrichtigt.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Mit der schriftlichen Austrittserklärung muss der Schlüssel für die Sportanlage und der Tennis-Mitgliedsausweis dem/der Abteilungsleiter/in mit abgegeben werden.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. (siehe § 5 Absatz 2.)

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- 1) Sämtliche Abteilungsmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Den Spielbetrieb regelt eine durch den Abteilungsausschuss beschlossene „Tennisanlagenordnung“ (TAO), die gleiche Spielchancen für alle Mitglieder anstrebt und Regelungen für Angehörige anderer Abteilungen und vereinsfremde Gäste enthält. Die TAO hat berufliche und schulische Verpflichtungen der Mitglieder zu berücksichtigen.
- 2) Sämtliche Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Gebühren, laufenden Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- 3) Die ordentlichen Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, die vom Ausschuss oder einem seiner Mitglieder im Rahmen seines Verantwortungsbereiches zur Erfüllung der Abteilungsaufgaben allgemein angesetzte Arbeitsleistungen bis zur Höhe der je Mitglied im Jahresdurchschnitt geleisteten Stundenzahl unentgeltlich zu erbringen oder zu bezahlen. Das Verfahren regelt der Abteilungsausschuss.

### **§ 4 Aufnahmegebühr, Abteilungsbeiträge, Umlagen**

- 1) Die Mittel, derer die Abteilung zur Erreichung ihres Zweckes bedarf, werden, soweit sie nicht durch den Verein zur Verfügung gestellt werden, durch die Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Umlagen und eventuellen Spenden beschafft. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der neben dem Vereinsbeitrag zu bezahlenden Abteilungsbeitrag wird durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.
- 2) Die Aufnahmegebühren und Beiträge sind zu staffeln.

- 3) Die Aufnahmegebühr wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Über den Fälligkeitszeitpunkt (15.04. des jeweiligen Jahres) der im Voraus zu entrichtenden laufenden Abteilungsbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung.
- 4) Jedes Mitglied bekommt einen eigenen Schlüssel für die Tennisanlage. Voraussetzung dafür ist jedoch die Hinterlegung von 25.00 € Pfand. ( ab 2003! ) Die Zurückerstattung dieses Pfands erfolgt nach Rückgabe des Schlüssels bei Austritt aus der Tennisabteilung und wird nicht verzinst. Geht ein Schlüssel verloren, muss das Mitglied die Kosten des Schlüssels ersetzen.

## **§ 5 Abteilungsausschuss**

- 1) Der Abteilungsausschuss besteht aus:
  - a. Abteilungsleiter/in
  - b. Stellvertreter/in
  - c. Schriftführer/in
  - d. Kassenwart/in
  - e. Jugendwart/in
  - f. Sportwart/in
  - g. Verantwortliche/r für Geselligkeit
  - h. Beauftragte/r für die PlatzanlageEr kann bei Bedarf durch zusätzliche Funktionsträger erweitert werden.
- 2) Es wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Vorstand des Vereins bestätigt.
- 3) Rechte und Pflichten des Ausschusses richten sich nach der Vereinssatzung. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin oder Stellvertreter/in vertreten.

## **§ 6 Ordentliche Abteilungsversammlung**

- 1) Zwischen dem 1. März und dem 15. April eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Abteilungsmitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
  - a. Rechenschaftsberichte des Ausschusses
  - b. Entlastung des Ausschusses
  - c. Neuwahlen von Ausschussmitgliedern, soweit erforderlich
  - d. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich.
- 2) Die Abteilungsversammlung wird von dem/der Abteilungsleiter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem/der Abteilungsleiter/in vorliegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
- 4) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen der Abteilungsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlages angekündigt waren. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
- 5) Die Abteilungsversammlung ist nicht berechtigt über die Auflösung der Abteilung zu beschließen.

## **§ 7 Außerordentliche Abteilungsversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. b der Vereinssatzung statt. An die Stelle des Vereinsvorstandes tritt in der Abteilung der Ausschuss.
- 2) § 6 Abs. 2 bis 5 der Abteilungsordnung gilt entsprechend.

**§ 8**  
**Tagesordnung**

Die Abteilungsversammlung beschließt eine Tagesordnung die für ihre Versammlung ( § 6 und 7 ) gilt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung zur Abteilungsordnung vom 10. November 1988 tritt mit Wirkung vom 15. März 2003 in Kraft.

**§ 10**  
**Beschlussfassung des WTB**

Auf Grund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

gez. der Ausschuss